

Pflegeberufegesetz auf den Punkt gebracht

Gültige Regelungen für alle Auszubildenden ab Ausbildungsbeginn im Jahr 2020

1. Die neue Pflegeausbildung ist dreijährig. Sie soll die Belange der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege berücksichtigen und in 2020 starten.
2. Wer bis zum 31.12.2019 eine Ausbildung nach dem noch gültigen Altenpflege- bzw. Krankenpflegegesetz begonnen hat, kann diese nach den alten Regelungen beenden.
3. Ab 2020 durchlaufen alle neuen Auszubildenden die ersten beiden Jahre eine gemeinsame generalistische Ausbildung. In dieser Zeit kann im praktischen Ausbildungsteil auch ein Vertiefungsbereich in der Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angewählt werden.
3. Wird die Pflegeausbildung im dritten Jahr generalistisch fortgesetzt, so wird der Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ erzielt. Damit können diese Fachkräfte anschließend in allen drei pflegerischen Bereichen tätig werden (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege).
4. Wer für die ersten beiden Ausbildungsjahren eine Vertiefung im Bereich der Altenpflege bzw. der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege angewählt hat, kann sich im dritten Ausbildungsjahr für eine entsprechende Spezialisierung entscheiden. In dem Fall wird der Abschluss Altenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in erzielt. Spezialisierte Fachkräfte dürfen anschließend nur in ihrem Spezialbereich tätig werden.
5. Trotz einer Vertiefung in den ersten beiden Ausbildungsjahren können Auszubildende das dritte Jahr auch generalistisch absolvieren und den entsprechenden Abschluss erzielen (s. Punkt 3). „Generalistische“ Auszubildende *ohne* Vertiefung können dagegen im dritten Jahr keine Spezialisierung anwählen.
6. Wer auf das dritte Ausbildungsjahr gänzlich verzichtet, schließt seine Ausbildung als Pflegeassistent/in bzw. Pflegehelfer/in ab.
7. Die theoretische Ausbildung findet an Pflegefachschulen statt. Der praktische Teil erfolgt in der Einrichtung, mit der ein Ausbildungsvertrag besteht, sowie an anderen Praxisorten mit anderen Pflegebereichen.
8. Das Schulgeld entfällt. Zudem haben die Auszubildenden Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung.
9. Ergänzend zur beruflichen Pflegeausbildung soll ein Pflegestudium eingeführt werden.